

S a t z u n g
Pferdesportvereins Heidelberg – Ladenburg e.V.
nach den Beschlüssen der
Mitgliederversammlung vom 13. Juni 2005
zuletzt geändert am 15.12.2014 und 15.4.2015

§ 1

Der Verein – vormals Reiterverein Heidelberg e.V. - führt den Namen „Pferdesportverein Heidelberg-Ladenburg e.V.“ und hat seinen Sitz in Heidelberg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.

§ 2

Der Zweck des Vereins ist es, den Pferdesport in gemeinnütziger Weise zu pflegen und zu fördern.

§ 3

Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Ordentliche Mitglieder haben nur Stimmrecht, wenn sie am Tage der Generalversammlung dem Verein 1 Jahr als ordentliche Mitglieder angehören. Die Frist von 1 Jahr ist auch erbracht, wenn sie im Sinne dieser Satzung oder beim RV Ladenburg e.V. als ordentliches Mitglied zurückgelegt ist.

§ 4

Außerordentliche Mitglieder des Vereins können Personen unter 18 Jahren werden, Personen, die beim Pferdesportverein Heidelberg- Ladenburg nur vorübergehend reiten möchten, werden für eine begrenzte Zeit als Mitglieder auf Zeit in den Verein aufgenommen. Fördernde Mitglieder des Vereins können Personen, juristische Personen und andere Personenvereinigungen werden.

Wirtschaftlich vom Verein abhängige Mitarbeiter und deren direkte Angehörige können nicht Mitglieder des Vereins werden, können aber im Sinne der LPO (Leistungsprüfungsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung) Stammmitglieder des Vereins sein.

Alle in diesem § 4 aufgeführten Mitglieder haben weder Stimm- noch Antragsrecht.

§ 5

Über den Aufnahmeantrag, in welchem zwei Mitglieder des Vereins, die nicht Vorstandsmitglieder sein können, als Referenz zu benennen sind, entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist möglich, wenn die Beeinträchtigung des Vereinslebens zu befürchten ist. Die Gründe müssen dem Antragsteller nicht mitgeteilt werden.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch

Tod,
Austritt oder
Ausschluss.

Der Austritt kann zum Schluss eines Geschäftsjahres oder zum 30.6. eines Jahres erfolgen und muss bis spätestens 3 Monate zuvor gegenüber dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief erklärt werden.

Der Ausschluss kann erfolgen

a) durch den Vorstand, wenn sich das Mitglied mit einem Jahresbeitrag länger als 3 Monate im Verzug befindet;

b) außerdem dann, wenn mindestens 5 Mitglieder des Vereins ihn verlangen. Der Gesamtvorstand hat auf Antrag das auszuschließende Mitglied zu hören, und ihm Gelegenheit zu geben, seine Einwendungen in einer Vorstandssitzung persönlich vorzubringen. Vertretung ist unzulässig.

§ 7

Die Höhe des Mitgliedsjahresbeitrages bestimmt die Hauptversammlung. Er wird getrennt für

1. ordentliche Mitglieder (a. aktive Mitglieder, b. passive Mitglieder, c. Studenten und in Ausbildung befindliche bis 28 Jahre ,d. Rentner, e. Familienmitglieder)
2. außerordentliche Mitglieder (und Familienmitglieder soweit sie aufgrund des § 4 unter 2 fallen)
3. Fördermitglieder
4. Mitglieder auf Zeit festgelegt.

Aktive Mitglieder sind solche, die eine Stamm/Mitgliedschaft des Pferdesportvereines Heidelberg- Ladenburg e.V. haben, im Schulbetrieb reiten oder Privatpferde reiten, soweit sie nicht außerordentliche Mitglieder sind.

Der Beitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig bzw. nach Aufnahme.

Bei Eintritt bis zum 30. Juni ist der volle, nach dem 30. Juni der halbe Jahresbeitrag zu bezahlen, gleiches gilt auch bei Austritt zum 30.6. eines Jahres.

Neben dem Mitgliedsbeitrag wird für ordentliche und außerordentliche Mitglieder eine

einmalige Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Die Aufnahmegebühr wird mit dem 1. Mitgliedsjahresbeitrag fällig. Mitglieder auf Zeit zahlen ihren Beitrag mit jeder Reitkartengebühr.

§ 8

Schadensersatzansprüche aus Personen- und Sachschäden, auch soweit sie sich auf die eingestellten Pensionspferde beziehen, können gegen den Verein nicht geltend gemacht werden, soweit solche Schäden nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Jeder Einsteller ist verpflichtet, für die gesamte Dauer der Einstellung eines Pferdes eine Haftpflichtversicherung für die Haftung aus Tiergefahr und Verschulden zu unterhalten.

§ 9

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

§ 10

1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn es mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beantragen. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Das Protokoll führt der Schriftführer. Ist der Schriftführer verhindert, so bestimmt der Versammlungsleiter eine andere Person zur Protokollführung. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

2) Die Einladung der Mitglieder zu den Mitgliederversammlungen erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang am schwarzen Brett in der Reitanlage des Vereins während der Dauer von drei Wochen vor der Tage der Versammlung. Weiterhin hat noch eine schriftliche Einladung mindestens 10 Tage vorher an die stimmberechtigten Mitglieder zu erfolgen, wobei deren Unterlassung im Einzelfall nicht zur Anfechtung der gefassten Beschlüsse berechtigt, soweit eine ordnungsgemäße Einladung an dem durch Aushang bezeichneten Ort erfolgt ist. Die Einladung ist auch mit der Aufgabe bei der Post bewirkt. Mitglieder, die mit ihrer Unterschrift das Einverständnis zur Übermittlung per email beantragt haben, erhalten die Einladungen und Rundschreiben auf diesem Weg.

3) Die Bilanz soll zum Zeitpunkt des Aushanges der Einladung zur Hauptversammlung den Kassenprüfern vorliegen.

In der Mitgliederversammlung erstattet der Vorstand einen Rechenschaftsbericht für das letzte Geschäftsjahr, berichtet über die Finanzlage des Vereins und beantragt

seine Entlastung. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Wenn mindestens drei anwesende stimmberechtigte Mitglieder es verlangen, ist die Abstimmung geheim vorzunehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen ist jedoch eine 2/3 Mehrheit und zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Steht ein Antrag auf Änderung der Satzung auf der Tagesordnung, so muss in der Einladung der Inhalt der beantragten Änderung enthalten sein. Änderungen des Vorschlags über die Satzungsänderung stehen der Mitgliederversammlung offen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wahl des geschäftsführenden Vorstands und die Wahl einer/eines Jugendwartin/Jugendwartes auf Vorschlag der Jugendversammlung.

§ 11

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 6 Personen, und zwar aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) bis zu 2 stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) einem Vertreter des erweiterten Vorstands.

Besteht der Vorstand aus 5 Personen, so ist nur ein stellvertretender Vorsitzender zu wählen. Besteht der Vorstand aus 6 Personen, so können zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt werden, oder - anstelle eines zweiten stellvertretenden Vorsitzenden - ein weiteres Vorstandsmitglied.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle in diesem § genannten Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt, wobei ein Vorstandsmitglied der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender sein muss.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand scheidet - außer durch Tod oder Amtsniederlegung - jedoch erst dann aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands berechtigt, für die restliche Amtsdauer den jeweiligen Nachfolger zu wählen. Dieser ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ausgenommen hiervon ist der Vertreter des erweiterten Vorstands, der von den Mitgliedern des erweiterten Vorstands gemäß § 12 gewählt wird.

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Vorstandssitzung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel aller Mitglieder des erweiterten Vorstands unter Angabe der Gründe beantragt wird.

§ 12

Mitglieder des erweiterten Vorstands sind:

- der /die Jugendwart/in und ein(e) Vertreter(in)
- der /die Sportwart/in und ein(e) Vertreter(in)
- der/die Anlagenwart/in und ein(e) Vertreter(in)
- der/die Kassenwart/in und ein(e) Vertreter(in)
- der/die Versicherungswart/in und ein(e) Vertreter(in)
- der/die Beauftragte für das Fahren und ein(e) Vertreter(in)
- der/die Beauftragte für das Voltigieren und ein(e) Vertreter(in)
- der/die Beauftragte für die Öffentlichkeitsarbeit und ein(e) Vertreter(in)
- der/die Beauftragte für den internetauftritt und ein(e) Vertreter(in)
- der/die Beauftragte für die Schulreiter und ein(e) Vertreter(in)
- der/die Beauftragte für Feste und Veranstaltungen und ein(e) Vertreter(in)

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstands kann bis zu 2 der oben aufgeführten Funktionen übernehmen.

Der erweiterte Vorstand hat beratende Funktion. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands können an den regelmäßigen Vorstandssitzungen des geschäftsführenden Vorstands teilnehmen.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands bestimmen aus ihrem Kreis durch einfachen Mehrheitsbeschluss eines ihrer Mitglieder zum Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand können sich gemeinsam eine Geschäftsordnung geben, Bestimmungen über die Vergabe von Boxen treffen und Betriebsordnungen erlassen. Außerdem können der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand gemeinsam außerordentlichen Mitgliedern die Rechte ordentlicher Mitglieder zuerkennen.

§ 14

Etwaige Gewinne dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder während der Dauer der Mitgliedschaft noch beim Ausscheiden aus dem Verein Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen gemeinnützigen Verein, der beim Auflösungsbeschluss zu benennen ist, falls dies nicht möglich sein sollte an

die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN), Warendorf, der/die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Soweit dieser Verband zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins selbst nicht den Status einer gemeinnützigen Organisation hat, soll das Vereinsvermögen dem „Deutschen Roten Kreuz“ zufallen, das es für die ihm gestellten Aufgaben zu verwenden hat.

§ 15

Die jugendlichen Mitglieder bilden die Vereinsjugend. Jugendliche Mitglieder im Sinne dieser Bestimmung sind Jugendliche bis 28 Jahre. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Die Jugendordnung des Reitervereins Heidelberg ist bis zu einer Neufassung die gültige Jugendordnung.

Die Jugendordnung darf den Interessen des Vereins nicht zuwiderlaufen.

Parallelveranstaltungen zu denen des Gesamtvereins sind nicht möglich. Bei Bestehen einer eigenen Jugendkasse dürfen keinerlei Zahlungsverpflichtungen eingegangen werden. Ausgaben sind nur möglich, soweit Mittel zugeteilt sind.

Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.

§ 16

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich das Mitglied der hier aufgeführten Satzung und zugleich den Satzungen und Ordnungen der folgenden Verbände:

- Reiterring Badische Pfalz e. V.
- Verband der Pferdesportvereine Nordbaden e.V.
- Pferdesportverband Baden-Württemberg e. V.
- Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN)

Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der LPO und ihren Durchführungsbestimmungen und den Besonderen Bestimmungen der Landeskommision Baden-Württemberg.

§ 17

Der Gerichtsstand für Erfüllung aller Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins, die sich aus dem Verhältnis zu seinen Mitgliedern aufgrund der vorliegenden Satzung ergeben, ist Heidelberg. Diese Satzung ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.

Die entsprechenden Änderungen sind ebenfalls eingetragen.